



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 1 A 176/05 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Avenarius, Dr. Federhoff-Rink, Enderlein,  
August-Bebel-Straße 38, 04275 Leipzig, - 0077/03AUA Qu -

g e g e n

Beklagter,

wegen

Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 2007 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Albrecht, den Richter am Verwaltungsgericht Harms, die Richterin am Verwaltungsgericht Baus sowie die ehrenamtlichen Richter Erben und Strobel für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 18. Februar 2004 in der Gestalt des Schriftsatzes vom 25. Juni 2007 und der Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 29. August 2005 werden insoweit aufgehoben, als darin ein Betrag von mehr als 988,66 EUR geltend gemacht wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 1/5 und der Beklagte 4/5 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsschuldner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu den Kosten seiner Abschiebung.

Der Kläger befand sich vom 23. Mai bis 4. Juni sowie vom 20. bis 28. August 2003 insgesamt 18 Tage in Abschiebehäft in der JVA Leipzig.

Der Kläger sollte am 3. Juni 2003 über den Flughafen Dresden abgeschoben werden. Nachdem er dorthin verbracht worden war, klagte er über Kopf- und Magenschmerzen und erbrach sich. Eine körperliche Untersuchung ergab keinerlei Anzeichen einer Erkrankung. Die Abschiebung wurde allerdings abgebrochen und der Kläger zurück in die JVA Leipzig verbracht.

Am 28. August 2003 wurde er in die Türkei abgeschoben. Hierbei wurde er von drei Mitarbeitern des Bundesgrenzschutzes begleitet, die zwei türkische Staatsangehörige, hierunter den Kläger, begleiteten.

Mit Bescheid des Beklagten vom 18. Februar 2004 zog der Beklagte den Kläger zu den Kosten für Abschiebung und Abschiebehäft heran. Den Betrag bezifferte er hierin zunächst auf 4.849,62 EUR und änderte diesen mit Schriftsatz vom 25. Juni 2007 auf 4.520,59 EUR. In der Anlage war dem Bescheid eine Kostenberechnung beigelegt. Ausweislich des Schriftsatzes vom 25. Juni 2007 wurden Haftkosten von täglich 79,89

EUR berücksichtigt, insgesamt 1.438,02 EUR für 18 Tage. Dieser Berechnung lag eine Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 14. April 2004 zugrunde, wonach für das Haushaltsjahr 2003 als durchschnittlicher Haftkostensatz (einschließlich Baukosten) der Betrag von 79,89 EUR ermittelt worden sei. Die Transportkosten von der JVA Leipzig zum Flughafen Berlin-Tegel (435 km) wurden mit 76,69 EUR in Rechnung gestellt. Die Reisekosten des Begleitpersonals wurden innerhalb Deutschlands mit 73,98 EUR berechnet und während des Fluges anteilig mit 1.190,64 EUR. Hinzu kamen Flugkosten für den Kläger in Höhe von 449,69 EUR, die sich ergaben aus 139,00 EUR für den stornierten Flug für den 3. Juni 2003 sowie 310,69 EUR für den Flug am 28. August 2003 sowie Flugkosten in Höhe von anteilig 829,29 EUR für das Begleitpersonal. Schließlich wurden noch 2,20 EUR für die Fertigung von vier Passbildern berechnet.

Am 10. März 2004 erhob der Kläger hiergegen Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. August 2005 wies das Landesverwaltungsamt den Widerspruch zurück. Zur Begründung führe es aus, zu den Kosten gehören die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebietes und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebietes, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebehafte und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gälten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung der Personalkosten für die öffentliche Hand. Die sich hiernach ergebenden Kosten habe der Beklagte richtig berechnet.

Am 4. Oktober 2005 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, der den geltend gemachten Haftkosten zugrunde liegende Haftkostensatz für das Jahr 2003 in Höhe von 79,30 EUR pro Tag (= 1.427,40 €) sei offensichtlich überzogen. Der Kläger habe vielmehr ausschließlich die tatsächlich entstandenen Haftkosten zu tragen. Die hier zur Anwendung gebrachte Berechnungsmethode, die sich aus der Belegkapazität der Justizvollzugsanstalt und aus den Personalkosten ergeben solle, sei für den Fall der Abschiebehafte nicht geeignet. Bei dieser Berechnungsmethode würden ihm Kosten auferlegt, für deren Entstehung er nicht verantwortlich sei.

Es sei allenfalls berechtigt, ihm einen Haftkostensatz nach § 50 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz zu erheben. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Zelle, in der er untergebracht gewesen sei, jeweils mit ein bis drei Personen belegt gewesen sei.

Jedenfalls aber sei zu berücksichtigen, dass für ihn als Abschiebehäftling die spezifisch zu ermittelnden Tageshaftkosten erheblich unter dem allgemeinen Tagessatz für Strafgefangene lägen. Dies ergebe sich zum einen aus dem vergleichsweise geringen Betreuungsbedarf von Abschiebungshäftlingen und den damit verbundenen niedrigeren Personalkosten. Ihn als Abschiebehäftling an den Kosten, die von Strafgefangenen in der JVA Leipzig verursacht würden, zu beteiligen, sei jedenfalls fehlerhaft.

Die gleichfalls in Ansatz gebrachten Flugkosten für amtliches Begleitpersonal in Höhe von 1.168,94 EUR seien bereits deswegen nicht ihm zu tragen, weil hierfür keinerlei Veranlassung bestanden habe. Es sei zu keinem Zeitpunkt zu erwarten gewesen, dass er sich weigern würde, den Flug anzutreten. Es hätte vielmehr genügt, ihn von der JVA Leipzig zum Flughafen zu transportieren und vor Ort abzusichern, dass dieser das Flugzeug nach Istanbul besteige. Darüber hinausgehende Sicherungsvorkehrungen seien nicht angezeigt gewesen.

Auch die für ihn in Ansatz gebrachten Flugkosten in Höhe von 449,69 EUR seien nicht angezeigt gewesen. Neben den tatsächlich für den Flug am 28. August 2003 von Berlin nach Istanbul angefallenen Kosten in Höhe von 310,69 EUR ihm weitere Kosten aufzuerlegen, sei unzulässig, da dieser nur die tatsächlich angefallenen Kosten zu tragen habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 18. Februar 2004 in der Gestalt des Schriftsatzes vom 25. Juni 2007 und den Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 29. August 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unbegründet. Die streitgegenständlichen Kosten entsprächen den gesetzlichen Vorgaben. Sie seien auch in der geltend gemachten Höhe gerechtfertigt.

Auch die Stornierungskosten für den gebuchten, aber nicht angetretenen Flug am 3. Juni 2003 seien vom Kläger zu tragen, da dieser die gescheiterte Abschiebung zu vertreten habe.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 18. Februar 2004 in der Gestalt des Schriftsatzes vom 25. Juni 2007 und der Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 29. August 2005 sind im Hinblick auf einen geltend gemachten Betrag in Höhe von 3.531,93 EUR rechtswidrig und verletzen den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs.1 VwGO). Im Übrigen ist dieser zu Recht zu den Kosten der Abschiebung herangezogen worden.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 66 Abs. 1 AufenthG, das hier zugrunde zu legen ist, da die Widerspruchsbehörde nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 entschieden hat. Hiernach hat der Ausländer die Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, zu tragen. Der Umfang der Kostentragungspflicht ergibt sich aus § 67 AufenthG.

Hiernach sind die geltend gemachten Kosten der Abschiebung nur zum Teil begründet.

Zu Recht hat die Behörde 2,20 EUR für die Fertigung von 4 Passbildern gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gefordert, da es sich hierbei um Kosten handelt, die im Rahmen der Vorbereitung der Abschiebung entstanden sind.

Rechtlich nicht zu beanstanden sind gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auch die von der Behörde in Ansatz gebrachten Flugkosten in Höhe von 310,69 EUR. Der Kläger ist aber auch zur Erstattung der vor der erfolgreichen Abschiebung entstandenen Kosten im Hinblick auf den gescheiterten Abschiebungsversuch verpflichtet. Diesem Abschieberversuch ist tatsächlich eine Abschiebung nachgefolgt und die abgerechnete Maßnahme hat auch einer Abschiebung – wenn auch nicht der später konkret erfolgten – gedient. Daher können auch die Stornierungskosten für den für den 3. Juni 2003 vorgesehenen Flug verlangt werden, weil der Kläger diese zu vertreten hat. Auch solche Kosten werden von dem Kostenerstattungsanspruch nach dem Aufenthaltsgesetz mit

umfasst (vgl. hierzu VG Karlsruhe, Urteil vom 27. Januar 2004 – 10 K 4422/02 -, Juris; s. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juli 2006 – 7 A 11671/05 -, Juris). Auch die durch den Transport von der JVA Leipzig zum Flughafen Berlin-Tegel entstandenen Fahrtkosten in Höhe von 76,69 EUR sind hiernach als Reisekosten für den Ausländer mit zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die in Ansatz gebrachten Personalkosten für zwei Polizeikräfte in Höhe von 460,08 EUR. Diese Kosten sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Diese sind durch Kostenrechnungen oder andere Unterlagen, die sie nachvollziehbar machen, nachgewiesen.

Anders ist die rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Reisekosten für die amtliche Begleitung während des Fluges. Deren Erstattungsfähigkeit bestimmt sich nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, wonach sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten mit erfasst werden. Diese Kosten hat der Kläger aber nur dann zu ersetzen, wenn die Begleitung erforderlich war. Eine amtliche Begleitung kann erforderlich sein zur Gefahrenabwehr, wobei sowohl eine Fremdgefährdung als auch eine Selbstgefährdung in Betracht zu ziehen sind. Bei der Fremdgefährdung kommen Gefahren sowohl für andere Passagiere, die Besatzung des Flugzeugs, die Begleitpersonen wie auch für das Flugzeug selbst und damit die Sicherheit des Flugverkehrs in Betracht. Für die Frage, ob bei der Abschiebung eines Ausländers eine amtliche Begleitung erforderlich ist, kommt es in allererster Linie auf die Einstellung des Abzuschiebenden zu seiner Verbringung in sein Heimatland an. Das Maß der Gefahr steigt in dem Umfang, in dem mit Widerstand des Abzuschiebenden zu rechnen sein wird. Anhaltspunkte dafür lassen sich der Einstellung entnehmen, die der Ausländer während des Verwaltungsverfahrens um seine Ausweisung und Abschiebungsandrohung gezeigt hat. Soweit mit Widerstand gerechnet werden muss, ist einzustellen, in welcher Weise und mit welcher Intensität der Ausländer bisher Gewaltbereitschaft gezeigt hat. In diesem Zusammenhang sind auch die von ihm begangenen Straftaten und die Tatausführung von besonderer Bedeutung (vgl. zum Ganzen VG Darmstadt, Urteil vom 18. Januar 2006 – 8 E 1402/05 -, Juris). Hiernach liegen für die Notwendigkeit einer amtlichen Begleitung keinerlei Anhaltspunkte vor.

Der Kläger hat sich hier in keiner Weise gegen seine Abschiebung gewehrt. Auch hat er in seiner mündlichen Anhörung vom 4. Juni 2003 ausdrücklich versichert, dass er am Liebsten freiwillig ausreisen würde. Auch aus dem gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er sich (mit Gewalt) gegen eine Ausreise zur Wehr setzen würde. Hierbei handelte es sich vielmehr aber um eine ausländerrechtliche Straftat (Vergehen des unerlaubten Aufenthaltes gem. §§ 92 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1, 55 Abs. 1 AufenthG), die gleichfalls keine Anhaltspunkte dafür gewährte, dass der Kläger sich gegen die Abschiebung wehren würde. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger Gewaltbereitschaft gezeigt hätte, ergeben sich aus den Verwaltungsakten nicht. Zudem hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers noch mit Schriftsatz vom 11. Juni 2003 versichert, dass der Kläger bereit sei, freiwillig

auszureisen und hat diese Möglichkeit auch nochmals mit Schreiben vom 2. Juli 2003 angeboten.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Abschiebeversuch am 3. Juni 2003 abgebrochen werden musste, weil der Kläger erkrankt war. Ausweislich des Schreibens des Arztes der Justizvollzugsanstalt Leipzig Dr. vom 2. Juli 2003, in dem dieser bestätigt, dass der Kläger reisefähig sei, litt der Kläger offensichtlich an Migräne, die zu Kopf- und Magenschmerzen sowie zum Erbrechen geführt hat. Dies hat der Kläger auch in der Sitzung des Landgerichts Leipzig vom 25. Juni 2003 – Az.: 12 T 3643/03 LG Leipzig – bestätigt. Diese Erkrankung allein vermag die Erforderlichkeit einer amtlichen Begleitung nicht zu begründen. Insbesondere ergibt sich aus ihr auch kein Anhaltspunkt für eine zu befürchtende Selbstgefährdung des Klägers. Nach alledem lag kein Grund für die Annahme vor, eine amtliche Begleitung sei erforderlich im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gewesen, so dass der Kläger bereits aus diesem Grund nicht verpflichtet ist, die Kosten der Begleitpersonen zu tragen.

Der Kläger hat zwar grundsätzlich die Kosten der der Abschiebung vorausgegangenen Abschiebehaft zu tragen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Die Heranziehung zu den Kosten der Abschiebehaft setzt zwar die Rechtmäßigkeit von deren Anordnung und Fortdauer voraus (§ 14 Abs. 2 Satz 1 VwKostG). Hieran bestehen aber keine Bedenken und sind vom Kläger auch nicht geltend gemacht. Die Dauer der Haft ergibt sich aus dem Vermerk der JVA Leipzig vom 29. August 2003, aus dem sich gleichfalls die Höhe der für jeden Hafttag angesetzten Kosten ergibt. Insoweit als der Kläger sich hiergegen mit der Begründung wendet, diese seien überzogen, weil die tatsächlich berechneten Haftkosten von 79,89 EUR pro Tag zu hoch angesetzt seien, weil der Haftkostenansatz für die Fälle der Abschiebehaft nicht sachgerecht ermittelt worden sei, ist dem zu folgen. Der Beklagte kann nur u. a. die tatsächlichen Kosten der Abschiebehaft beanspruchen und nicht die (höheren) tatsächlichen Kosten für Strafgefangene im Justizvollzug. Im Strafvollzug fallen auch Kosten an, welche die Abschiebehäftlinge nicht betreffen, z. B. Maßnahmen zur Resozialisierung; sozialtherapeutische Betreuung von Sexualstraftätern etc. Derartige Maßnahmen sind für den Vollzug der Abschiebehaft nicht erforderlich, die durch sie verursachten Kosten auszuscheiden (BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2005 – 1 C 15/04 -, Juris). Der Beklagte hat seinen angefochtenen Leistungsbescheiden eine entsprechend gesonderte Berechnung der Haftkosten für Abschiebehäftlinge aber nicht zugrunde gelegt. Ausweislich der dem Gericht vorgelegten Verwaltungsvorgänge basiert der Bescheid zwar auf der korrigierten Berechnung der JVA Leipzig vom 25. Juni 2007, der die Mitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 14. April 2004 zugrunde liegt. Aber auch diese hat die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderliche Differenzierung nicht vorgenommen und auch nicht mitgeteilt, woraus sich der Tageshaftkostenansatz ergeben soll, so dass davon auszugehen ist, dass offensichtlich lediglich der pauschal ermittelten allgemeine Haftkostenbetrag berechnet worden ist. Insoweit ist in keiner Weise erkennbar, dass hierbei die allgemeinen Kosten für Strafgefangene bereits herausge-

rechnet worden sind. Damit sind die geltend gemachten Haftkosten tatsächlich in der berechneten Höhe nicht belegt. Der Bescheid kann insoweit auch nicht zum Teil in Höhe des Umfanges der Kosten aufrechterhalten werden, da die Kammer keinerlei Anhaltspunkte hat, welche Kosten anzurechnen wären (vgl. allgemein zur Zulässigkeit der pauschalen Begrenzung OVG Lüneburg, Urteil vom 22. Februar 2007 – 11 B 307/05 -, Juris). Der Kammer ist es auch verwehrt, den Bescheid im Hinblick auf die Kosten der Abschiebehafte zumindest in Höhe des Haftkostenbeitrages für die tatsächlich in der Abschiebehafte verbrachten 18 Tage aufrechtzuerhalten. Die Anwendung von § 50 StVollzG ist bereits deswegen ausgeschlossen, weil Abschiebungshäftlinge die von dieser Vorschrift verlangten Voraussetzungen für die Geltendmachung typischerweise nicht erfüllen, so dass es ausgeschlossen ist, den Haftkostenbeitrag zu erheben (BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2005 – 1 C 15/04 -, Juris Rn. 32). Der Beklagte ist insoweit vielmehr darauf zu verweisen, die tatsächlichen Kosten nunmehr ordnungsgemäß zu ermitteln und ggf. durch einen neuen Bescheid geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S.1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des

### **B e s c h l u s s**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.520,59 EUR festgesetzt.

### **G r ü n d e :**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Albrecht

Harms

Baus